

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 1

Artikel: Die Schweizerin und die Menschenrechte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Allen unsern Lesern, Mitgliedern und Abonnenten
entbietet „Die Staatsbürgerin“ die besten Wünsche für
das Jahr 1950*

Die Schweizerin und die Menschenrechte

Am vergangenen 10. Dezember wurde durch das Radio die ganze Welt feierlich daran erinnert, dass vor einem Jahr die Vereinigten Nationen an ihrer Pariser Versammlung 1948 die Erklärung der Menschenrechte angenommen hatten.

Professor Marcel Bridel an der Universität von Lausanne bemerkt bei diesem Anlass in „La Tribune de Genève“ unter dem Titel:

Die Schweiz und die universelle Erklärung der Menschenrechte folgendes:

In der Schweiz können wir diese universelle Bestätigung der Rechte und Freiheiten nur begrüssen, welche unsere Verfassungen des Bundes und der Kantone dem Bürger in kaum andern Worten seit den kantonalen Revolutionen von 1830 und der eidgenössischen von 1847/48 garantieren.

In einem Punkte indessen bringt die universelle Erklärung der Menschenrechte eine Idee zum Ausdruck, die das Schweizervolk bis zum heutigen Tage nicht glauben zu dürfen: sie macht aus dem **Stimmrecht ein Grundrecht jeder Person, Mann und Frau**. Die landläufige Meinung in der Schweiz lehrt im Gegensatz dazu, dass das Wahlrecht, obwohl zu den persönlichen Rechten zum Vorteil des Wählers gehörend, doch in erster Linie in einer politischen Betätigung besteht und dass der Staat ohne ungerecht zu sein, diejenigen Wesen von dieser Betätigung ausschliessen kann, die von Natur aus untauglich sind, sie auszuüben. Persönlich habe ich die Ueberzeugung, dass der Schweizer zu Unrecht noch an eine politische Unfähigkeit der Frau im 20. Jahrhundert glaubt; und kann nur feststellen, dass er durch diese Einstellung die natürlichen Rechte einer Million menschlicher Wesen mit Füssen tritt.

(übersetzt).

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli

Kafistube *St. Annahof*
Inhaber: Werner Michel

1950 G. 641